

Verordnung des EVD über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung EVD, DüBV)

vom 28. Februar 2001

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 4, 7 Absatz 3, 19 Absatz 2, 24 Absatz 5 und 32 der Dünger-
Verordnung vom 10. Januar 2001¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Düngerliste und Anmeldepflicht

Art. 1 Düngerliste

¹ Die nach Artikel 7 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 zum Inverkehrbringen zugelassenen Düngertypen mit den entsprechenden Typenbezeichnungen und Anforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Ausgeschlossen von der Zulassung nach Absatz 1 sind Dünger oder Düngertypen, welche folgende Produkte enthalten:

- a. Blutmehl und andere Blutprodukte;
- b. Gelatine aus Abfällen von Wiederkäuern;
- c. Fleischmehl und Fleischknochenmehl;
- d. Griebenmehl und Griebenkuchen;
- e. Knochenschrot;
- f. Fett, das aus nicht geniessbaren Teilen von Schlachtabfällen extrahiert wurde;
- g. Horn- und Klauenmehl;
- h. Produkte, die aus Produkten nach den Buchstaben a-g hergestellt wurden;
- i. Abfälle der Produkte nach den Buchstaben a-h.

Art. 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht nach Artikel 19 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 ausgenommen sind Düngertypen von Anhang 1, Teile 1 und 2 sowie Düngertypen von Anhang 1, Teile 3–6, welche als «EG-Düngemittel» bezeichnet sind.

SR 916.171.1

¹ SR 916.171; AS 2001 522

2. Abschnitt: Verwendungsverbot

Art. 3

Die im Anhang 2 aufgeführten Produkte dürfen nicht als Dünger verwendet werden, sofern sie nicht nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 beilligt sind.

3. Abschnitt: Kennzeichnung, Zusammensetzung und Gehaltsangaben

Art. 4 Kennzeichnung

¹ Zusätzlich zu den in der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 vorgeschriebenen Angaben müssen auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. Gewicht oder Volumen:
 1. bei festen Düngern das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngern und Düngern in geschlossenen Behältnissen mit mehr als 100 kg können anstelle des Nettogewichts das Brutto- und das Taragewicht in Kilogramm angegeben werden,
 2. bei flüssigen Düngern das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein,
 3. bei gasförmigen Düngern das Nettogewicht in Kilogramm,
 4. bei Hof- und Abfalldüngern entweder das Nettogewicht oder Brutto- und Taragewicht in Kilogramm oder das Volumen in Liter oder Kubikmeter,
 5. bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;
- b. Nährstoffformen und Löslichkeiten;
- c. bei den im Anhang 1 aufgeführten Düngern die im jeweiligen Teil und in Spalte 7 vorgeschriebenen Angaben;
- d. bei Hofdüngern Art, Herkunft (Tierart) und Aufbereitungsart;
- e. bei Kompostierungs- und Bodenverbesserungsmitteln, Kulturen von Mikroorganismen und Mitteln zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden der pH-Wert;
- f. bei Torf der Zersetzungsgrad und der ungefähre Anteil an organischer Substanz.

² Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben dürfen die folgenden Angaben auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren, gemacht werden:

- a. die handelsübliche Warenbezeichnung;
- b. ein Warenzeichen;

- c. Angaben zur sachgerechten Lagerung und Behandlung, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind;
- d. bei den in Anhang 1 aufgeführten Düngern die für den jeweiligen Teil und nach Spalte 7 erlaubten Angaben;
- e. «EG-Düngemittel» wo dies zutrifft.

³ Vorbehalten bleiben Kennzeichnungsvorschriften der Gesetzgebung über den Verkehr mit Giften und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986².

Art. 5 Zusammensetzung und Gehaltsangaben

¹ Die Zusammensetzung der Dünger ist sowohl in Worten als auch in Symbolen gemäss folgender Tabelle und Reihenfolge anzugeben:

Stoffe, Mikroorganismen	Symbol
Stickstoff	N
Phosphor	P
Phosphat	P ₂ O ₅
Kalium	K
Kali	K ₂ O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	CaCO ₃
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃
Schwefel	S
Bor	B
Chlor	Cl
Kupfer	Cu
Eisen	Fe
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn
Natrium	Na
Silizium	Si
Kobalt	Co
organische Substanz	OS
Mikroorganismen	(Name der Gattung und sofern möglich Art)
Wirkstoffe	
inerte Stoffe	

² Der Gehalt an Nährstoffen ist in der Elementform zuzusichern und anzugeben. Der Gehalt an Phosphor, Kalium, Calcium und Magnesium darf in der Oxidform zugesichert und angegeben werden. Dabei gelten die folgenden Umrechnungsformeln:

² SR 814.013

$$\begin{array}{ll} \text{P}_2\text{O}_5 \text{ (Phosphat)} \times 0,436 = \text{P (Phosphor)} & \text{CaO (Calciumoxid)} \times 0,715 = \text{Ca} \\ \text{K}_2\text{O (Kali)} \times 0,830 = \text{K (Kalium)} & \text{MgO (Magnesiumoxid)} \times 0,603 = \text{Mg} \end{array}$$

³ Werden bei Düngern, die Ca oder Mg als basisch wirksame Stoffe enthalten, zusätzlich zu den Gehalten an Ca und Mg auch die entsprechenden Gehalte an Oxiden oder Karbonaten und eine basische Wirkung zugesichert, gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

$$\begin{array}{ll} \text{Ca (Calcium)} \times 1,400 = \text{CaO} & \text{Ca} \times 2,497 = \text{CaCO}_3 \\ \text{Mg (Magnesium)} \times 1,658 = \text{MgO} & \text{Mg} \times 3,467 = \text{MgCO}_3 \end{array}$$

⁴ Der Kalkgehalt darf nur angegeben sein, wenn ein basisch wirksamer Effekt vorliegt. Dabei muss die Angabe als CaO oder CaCO₃ bzw. als MgO oder MgCO₃ gemacht werden.

⁵ Die organische Substanz (OS) wird als Glühverlust definiert.

⁶ Für Dünger sind ferner folgende Bezeichnungen zulässig:

- a. *organisch*, wenn sie mindestens 25 Prozent organische Substanz enthalten;
- b. *vollorganisch*, wenn sie mindestens 60 Prozent organische Substanz ohne Beimengung mineralischer Fremdbestandteile enthalten;
- c. *chlorarm*, wenn der Chlorgehalt 2,0 Prozent nicht überschreitet;
- d. *chlorfrei (ohne Chlor)*, wenn der Chlorgehalt 0,1 Prozent nicht überschreitet;
- e. *kalkfrei (ohne Kalk)*, wenn sie höchstens 2,0 Prozent Calcium oder Magnesium in Form von Carbonat oder Calciumoxid bzw. Magnesiumoxid enthalten;
- f. *physiologisch neutral*, wenn sie höchstens 2,0 Prozent basisch wirksame Stoffe enthalten;
- g. *vollständig wasserlöslich*, wenn sie in der empfohlenen Höchstkonzentration keinen in kaltem Wasser unlöslichen Rückstand enthalten.

⁷ Die Zusammensetzung ist in Gewichtsprozenten anzugeben; Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig. Für flüssige Dünger ist die Angabe des Gehalts in Gramm je Liter oder Kilogramm je Hektoliter zulässig.

⁸ Soweit nichts anderes verlangt wird, beziehen sich die zugesicherten Gehalte auf die handelsübliche Ware und nicht auf die Trockensubstanz.

⁹ Allgemeine Bezeichnungen wie «enthält Enzyme» oder «enthält Spurennährstoffe» und dergleichen sind nicht zulässig.

¹⁰ Bei Zusätzen von Düngern, Kompostierungsmitteln, Kulturen von Mikroorganismen und Mitteln zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden dürfen keine Hinweise auf Spurenelementgehalte gemacht werden.

4. Abschnitt: Probenahme- und Analysevorschriften, Toleranzen

Art. 6 Probenahme- und Analysevorschriften

Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich nach der Richtlinie 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft [ABl. L 213 vom 22.8.1977, S. 1], geändert durch die Richtlinie 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 [ABl. L 039 vom 14.2.1979, S. 3], die Richtlinie Nr. 87/566/EWG der Kommission vom 24. November 1987 [ABl. L 342 vom 4.12.1987, S. 32], die Richtlinie Nr. 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 [ABl. L 265 vom 12.9.1989, S. 30], die Richtlinie Nr. 93/1/EWG der Kommission vom 21. Januar 1993 [ABl. L 113 vom 7.5.1993, S. 17] und die Richtlinie Nr. 95/8/EWG der Kommission vom 10. April 1995 [ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 41])³.

Art. 7 Bestimmungen über Mindestqualität und Toleranzen

¹ Für Dünger mit Ausnahme von Hofdüngern, Klärschlamm, Kompost sowie mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern gilt die im Anhang 3 festgelegte Mindestqualität bezüglich Schadstofffrachten, hygienischer Beschaffenheit und Gehalten an Fremdstoffen.

² Für Dünger mit Ausnahme von Hofdüngern, Klärschlamm und Kompost gelten für die Abweichungen der zugesicherten Gehalte und Löslichkeiten die in Anhang 4 aufgeführten Toleranzen.

³ Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVD vom 8. Mai 1995⁴ über Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnisse wird aufgehoben.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

Anhang 2 Ziffer 2.2 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997⁵ wird wie folgt geändert:

³ Eine Textausgabe dieser Vorschriften kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik, EDMZ, 3003 Bern, gegen Bezahlung bezogen werden.

⁴ AS 1995 2809

⁵ SR 910.181

2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
<p>...</p> <p>Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Blutmehl*** – Knochenmehl*** – Fleischmehl*** – Hufmehl*** – Hornmehl*** – Knochenkohle*** – Fischmehl – Federn- und Haarmehl – Wolle – Walkhaare (Filzherstellung), – Fellteile (Ledermehl) – Haare und Borsten – Milcherzeugnisse <p>...</p>	<p>Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0**</p>
<p>* Bei nachgewiesenem Bedarf</p> <p>** Nachweisgrenze</p> <p>*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung bewilligt sind</p>	

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Dünger aus Lagerbeständen, deren Verwendung gemäss Anhang 2 verboten ist, können noch bis zum 1. August 2001 verwendet werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

28. Februar 2001

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Pascal Couchepin

Anhang 1, Teil 1
(Art. 1, 2, 4)

Düngerliste

Nicht anmeldepflichtige Dünger Mineralische Einnährstoffdünger

A. Allgemeine Anforderungen – Spezielle Kennzeichnung

- 1) Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
2% Magnesiumoxid oder 1,2% Magnesium,
2,2% Natrium,
2% Schwefel.
- 2) Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7% Ca erreicht und der Dünger auch für die Blattdüngung bestimmt ist.
- 3) Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 und 2 muss die Typenbezeichnung nach Spalte 2 durch die Angabe «mit ...» sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Dünger mehrere Nährstoffe, so müssen diese in der Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in Zahlen in Klammer hinzugefügt sein.
- 4) Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmässige Art der Lagerung, insbesondere der Lagertemperatur und der Verhütung von Unfällen, einschliesslich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.
- 5) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe «chloridarm» darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet.
- 6) Dünger, die einem in Spalte 2 mit einem Stern (★) versehenen Düngertyp entsprechen, dürfen als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sein.

B. Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	Stickstoffdünger					
110	Kalksalpeter *	15% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5%	Calcium, auch Ammoniumnitrat	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein.
111	Kalkmagnesiumsalpeter *	13% N 5% MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesium	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	
112	Magnesiumnitrat *	10% N 14% MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesium	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	Für in Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf «in Kristallform» hinzugefügt werden.
113	Natronsalpeter *	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	
114	Chilesalpeter *	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Calcite	
120	Kalkstickstoff *	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, Ammoniumsalze, Harnstoff	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
121	Nitrathaltiger Kalkstickstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1 % bis 3% N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsulfat, Harnstoff	
122	Calciumnitrat-suspension *	8% N	Gesamtstickstoff oder Nitrat- und Ammoniumstickstoff,	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder Nitrat- oder Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: 1,0% ; Calcium bewertet als CaO	Gesamtstickstoff Nitratstickstoff; Wasserlösliches Calciumoxid	
130	Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak) *	14% CaO 20% N	Calciumoxid Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	Der Dünger darf als «Schwefelsaures Ammoniak» bezeichnet werden. Enthält der Dünger mehr als 28% Stickstoff, muss auf der Verpackung auf die Brand- und Explosionsgefahr hingewiesen werden. Der Dünger darf als «Kalkammonsalpeter» bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20% enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90% haben.
140	Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter) *	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
141	Ammonsulfatsalpeter, umhüllt	24% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5% N, mindestens 70% kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammonsulfat	
150	Stickstoff-Magnesiumsulfat *	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium	Ammoniumnitrat, Ammonsulfat, Magnesiumsulfat	
151	Stickstoff-Magnesia *	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesium	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat (Dolomit), Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesium muss angegeben sein.
152	Stickstoff Magnesiumsulfat mit Natrium	14% N 5% MgO 6% Na	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlösliches Natrium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Ammonium- und Nitratstickstoff; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid; Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium	Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Magnesiumsulfat, Natriumsalze	
160	Harnstoff *	44% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Carbamid	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
161	Ammoniumsulfat-Harnstoff ★	30% N 5% S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff, Mindestgehalt an Carbamidstickstoff 8% N; Ammoniumstickstoff 4% N; Höchstgehalt an Biuret 0,9%; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
162	Ammonsulfat Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeressalgen	20% N 8% CaCO ₃ 5% S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Calciumcarbonat, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4% N; Höchstgehalt an Biuret 0,9%; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlensaurer Kalk aus Meeressalgen	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
170	Crotonylidendiarnstoff ★	28% N	Gesamtstickstoff, Crotonylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff; mindestens 25% als Crotonylidendiarnstoff Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3% N	Crotonylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
171	Isobutylidendiarnstoff ★	28% N	Gesamtstickstoff, Isobutylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff; mindestens 25% als Isobutylidendiarnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3% N	Isobutylidendiarnstoff	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
172	Harnstoff Isobutylidendiarnstoff	32% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff; mindestens 70% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarnstoff, Carbamid	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
173	Formaldehydharnstoff *	36% N	Gesamtstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 60% heisswasserlöslich; Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31% N; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5% N	Formaldehydharnstoff	Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1% erreicht.
174	Harnstoff-Formaldehydharnstoff	38% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 60% des angegebenen Gesamtstickstoffs Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60% heisswasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
175	Stickstoffdünger mit Crotonylendiharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylendiharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens $\frac{1}{3}$ als Crotonylendiharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Crotonylendiharnstoff) \times 0,026	Crotonylendiharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindestens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Crotonylendiharnstoffstickstoff.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
176	Stickstoffdünger mit Isobutyldiharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbidstickstoff, Isobutyldiharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 1/3 als Isobutyldiharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Isobutyldiharnstoff) × 0,026	Isobutyldiharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindestens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Isobutyldiharnstoffstickstoff.
177	Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) × 0,026	Formaldehydharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindestens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydharnstoffstickstoff.
178	Stickstoffdüngerlösung mit Formaldehydharnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Formaldehydharnstoff-N) × 0,026	Formaldehydharnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindestens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydharnstoffstickstoff.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
179	Stickstoffdüngersuspension mit Formaldehydarnstoff *	18% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; davon mindestens 1/3 als Formaldehydarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3% N; Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N+ Formaldehydarnstoff N) × 0,026	Formaldehydarnstoff, auch Nitrat	Gesamtstickstoff, der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein. Für jede Form deren Gehalt mindestens 1% erreicht – Nitratstickstoff – Ammoniumstickstoff – Harnstoffstickstoff Formaldehydarnstoffstickstoff, Stickstoff aus in kaltem Wasser löslichen Formaldehydarnstoff, Stickstoff aus nur in warmem Wasser löslichen Formaldehydarnstoff.
180	Ammoniumsulfatharnstoff	30% N 12% S	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Carbamidstickstoff, mindestens 4% Ammonium-N, Schwefel bewertet als S, mindestens 12% Schwefel in Form von Schwefelsäureanhydrid, Biuret-Höchstgehalt: 0,9%	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff, wasserlösliches Säuranhydrid	
181	Kalksalpeter-Lösung *	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1% N	Auflösen von Kaltsalpeter in Wasser	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
182	Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10% beträgt.
183	Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	
184	Stickstoffdünger-Lösung ★	15% N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.
185	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ★	26% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
186	Kalium-Nitrat-Lösung	9% N 4% K ₂ O	Nitratstickstoff, wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
187	Magnesium-Nitrat-Lösung *	6% N 9% MgO	Nitratstickstoff, Gesamtmagnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
188	Ammoniakwasser	10% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Der Dünger ist mit einem Hinweis zu kennzeichnen, dass er unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
189	Ammoniakgas	80% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Der Dünger ist mit einem Hinweis zu kennzeichnen, dass er nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
2.	Phosphatdünger					
	Allgemeine Bestimmung					
	Sofern in Spalte 5 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngers unter Feuchtigkeitseinfluss zerfallen.					
210	Thomasphosphat *	10% P ₂ O ₅	in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
220	Superphosphat *	16% P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
221	Konzentriertes Superphosphat *	25% P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	
222	Triple-Superphosphat *	38% P ₂ O ₅	neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	
230	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat *	20% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- und Phosphorsäure	
231	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, Gesamtmagnesium	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamtmagnesium	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- und Phosphorsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
240	Dicalciumphosphat *	38% P ₂ O ₅	alkalisch ammonicitrat-lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fälln mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöst oder Phosphorsäure	
241	Dicalciumphosphat mit Magnesium	20% P ₂ O ₅ 6% MgO	alkalisch ammonicitrat-lösliches Phosphat, Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat, Magnesiumcarbonat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
250	Glüthphosphat *	25% P ₂ O ₅	alkalisch ammonicitrat-lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Alkaliciumphosphat; Calciumsilikat; thermisches Aufschliessen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rophosphat	
251	Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich.	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat Teilaufschliessen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
260	Aluminium-Calciumphosphat ★	30% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch ammoniumcitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammon-citrat löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Aluminium-, Calciumphosphat; thermisches Aufschmelzen von Rohphosphat	
270	Rohphosphat, gemahlen	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Vermahlen weicherdi-gen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muss angegeben sein.
271	Weicherdiges Rohphosphat ★	25% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Vermahlen weicherdi-gen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
272	Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamtmagnesium	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-magnesium; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdi-ger Rohphosphats, Zu-geben von Magnesium-sulfat Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdi-ger, Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	
280	Rohphosphat mit koh-lensaurem Kalk	14% P ₂ O ₅ 40% CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcar-bonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Roh-phosphat mit Sieb-durchgang: 98% bei 0,315mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlensaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwen-dungsbereich gekennzeichnet sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
281	Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	14% P ₂ O ₅ 40% CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm 70% bei 0,8 mm	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
282	Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	14% P ₂ O ₅ 30% CaCO ₃ 15% MgCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃ Magnesium bewertet als MgCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm mit b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm 70% bei 0,315 mm	Der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
3.	Kalidünger					
310	Kalirohsalz *	10% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesium	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
311	Angereichertes Kalirohsalz *	18% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesium darf mindestens 5% MgO betragen. Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
320	Kaliumchlorid *	37% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
321	Kaliumchlorid mit Magnesium *	37% K ₂ O; 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesium	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium	Kaliumchlorid; Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zubereiten von Magnesiumsalzen	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
330	Kaliumsulfat *	47% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlor: höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
331	Kaliumsulfat mit Magnesium ★	22% K ₂ O 8% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid wasserlösliches Magnesium	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium; Gehalt an Chlor: höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
332	Kieserit mit Kaliumsulfat ★	8% MgO 6% K ₂ O; insgesamt 20%	wasserlösliches Magnesium; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	Der Chlorgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
333	Kaliumsulfat-Lösung	6% K ₂ O 6% S	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Schwefel bewertet als S	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
340	Rückstandkali	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein; wenn er weniger als 3% Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muss angegeben sein; der Dünger muss mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
341	Kaliumhydroxid-Lösung	27% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Der Dünger darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
342	Rückstandkali-Suspension	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
4. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger						
410	Calciumchlorid	15% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
411	Calciumchlorid-Lösung	8% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
420	Magnesiumsulfat	15% MgO 11% S	wasserlösliches Magnesium; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat (× 7 H ₂ O)	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
421	Magnesiumsulfat-Lösung	5% MgO 4% S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Schwefel bewertet als wasserlöslicher Schwefel	Magnesiumsulfat (× 7 H ₂ O) Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
422	Magnesiumhydroxid	60% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
423	Magnesiumhydroxid-Suspension ★	24% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	
424	Magnesium-Gesteinsmehl	20% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 0,2 mm, 65% bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumpulveriger Gesteine, auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlene[n] Produkts	
425	Kieserit ★	24% MgO 18% S	wasserlösliches Magnesium; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
426	Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat	8% MgO 6% K ₂ O	Gesamt-Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich;	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurer Magnesiumpyramkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
		insgesamt 20%		Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3% Cl		
427	Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurer Magnesiumpyramkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
430	Magnesiumchlorid-Lösung ★	13% MgO	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO; Höchstgehalt an Calcium 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	
431	Magnesiumdünger-Suspension	15% MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesium	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Der Gehalt an Calcium darf angegeben sein, wenn er, bewertet als Ca, mindestens 1,4% beträgt.
432	Konzentrierter Magnesiumdünger	70% MgO	Gesamt-Magnesium	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesium; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
440	Elementarer Schwefel ★	98% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur oder Industrieerkinginfen	
441	Elementarer Schwefel	80% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrieerkinginfen, auch Zugabe gesundheitlich unbedenklicher Formulierungshilfsstoffe	
442	Schwefel-Magnesiumdünger	6% S 6% MgO	Schwefel; Gesamt-Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm; bei Granulierung; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- oder Industrieerkinginfen, auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er bewertet als CaO mindestens 2% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
450	Calciumsulfat *	14% S 25% CaO	Schwefel; Calciumoxid	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als CaO; Siebdurchgang: 99% bei 10 mm, 80% bei 2 mm	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieerzeugnissen	Der Gehalt an Calcium darf angegeben werden.

C. Spezielle Anforderungen an Dünger mit hohem Stickstoffgehalt

Merkmale und Grenzwerte für Ammoniumnitrat-Einährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt

- 1. Porosität (Ölrückhaltevermögen)**
Das Ölrückhaltevermögen des Düngers darf nach zweimaligem Wärmezyklus bei einer Temperatur von 25 bis 50 °Celsius 4 Gewichtsprozent nicht übersteigen.
- 2. Brennbare Stoffe**
Der Gewichtsanteil brennbarer Stoffe darf, als Kohlenstoff (C) gemessen, bei Düngern mit einem Stickstoffgehalt von mindestens 31,5% nicht mehr als 0,2% und bei Düngern mit einem Stickstoffgehalt von weniger als 31,5%, aber mindestens 28 Gewichtsprozent, nicht mehr als 0,4% betragen.
- 3. pH-Wert**
Eine Lösung mit dem löslichen Anteil von 10 g des Düngers in 100 ml Wasser hat einen pH-Wert von mindestens 4,5 aufzuweisen.
- 4. Korngrößen**
Höchstens 5 Gewichtsprozent des Düngers dürfen ein Sieb von 1 mm Maschenweite und höchstens 3 Gewichtsprozent ein Sieb von 0,5 mm Maschenweite passieren.
- 5. Chlor**
Der Chlorgehalt des Düngers darf höchstens 0,02 Gewichtsprozent betragen.
- 6. Schwermetalle**
Der Dünger darf keinerlei absichtlich beigefügte Schwermetalle enthalten.

Nicht anmeldepflichtige Dünger Mineralische Mehrnährstoffdünger

A. Allgemeine Anforderungen

1 Spezielle Kennzeichnungen

- a. Dünger, die einem in Spalte 2 mit einem Stern (*) versehenen Düngertyp entsprechen, dürfen als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sein.
- b. Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 4 und 5 beziehen sich die Nummern bei den Stickstoffformen auf Ziff. 1.1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Ziff. 1.2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Ziff. 1.3 oder 1.4 vorgeschrieben, so muss diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
2% Magnesiumoxid oder 1,2% Magnesium,
2,2% Natrium
2% Schwefel
- c. Im Falle einer Angabe nach dem Buchstabe b) muss die Typenbezeichnung nach Spalte 2 durch die Angabe «mit ...» sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Dünger mehrere Nährstoffe, so müssen diese in der Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammer hinzugefügt sein.
- d. Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmässige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschliesslich Gewässergefährdung gekennzeichnet sein.
- e. Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe «chloridarm» darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet.

1.1 Stickstoffformen und deren Abkürzungen

1. Gesamtstickstoff	N	4. Carbamidstickstoff	NU	7. Formaldehydharnstoff	NRF
2. Nitratstickstoff	NS	5. Cyanamidstickstoff	NC	8. Isobutyridendiharnstoff	Nri
3. Ammoniumstickstoff	NA	6. Crotonylidendiharnstoff	NRc	9. Organisch gebundener Stickstoff	NO

1.2 Phosphatlöslichkeiten (Angaben als P_2O_5 oder P) und deren Abkürzungen

1. wasserlösliches P_2O_5 und P PS
2. neutral-ammonicitratlösliches und P_2O_5 und P PA
3. neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5 und P PS/PA
4. mineraläurelösliches P_2O_5 , ausschliesslich mineraläurelösliches P_2O_5 und P P
5. alkalisch-ammonicitratlösliches P_2O_5 und P (Petermann) PAp
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 und P PC
7. mineraläurelösliches P_2O_5 und P, davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 und P in alkalischem Ammonicitrat (Joulie) löslich PAj
8. mineraläurelösliches P_2O_5 und P, davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 und P in 2%iger Ameisensäure löslich PF
9. mineraläurelösliches P_2O_5 und P, davon mindestens 45% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 und P in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 und P wasserlösliches P_2O_5 und P PF/PS
10. in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonicitrat (Petermann) lösliches P_2O_5 und P PC/PAP

1.3 Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %		bei mm
Aluminiumcalciumphosphat	90		0,16
Glüthphosphat	75		0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90		0,16
Thomasphosphat	75		0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90		0,063

Anforderungen für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern

Die hier angeführten Gehaltsangaben und weiteren Erfordernisse für den Phosphatbestandteil genügen, damit ein entsprechender Dünger als «EG-Düngemittel» bezeichnet werden darf.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung ist die Angabe beizufügen:		Angabe der Löslichkeit (nach Ziff. 1.2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
	2	3			
a. weniger als 2% wasserlöslichem P_2O_5 ⁶			2		Thomasphosphat, Glüthphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b. 2% und mehr wasserlöslichem P_2O_5 ⁷			1; 3		

⁶ Der Anteil an ausschliesslich mineral säurelöslichen P_2O_5 darf 2% nicht überschreiten

Mehrnährstoffdünger mit:		Der Typenbezeichnung ist die Angabe beizufügen:		Angabe der Löslichkeit (nach Ziff. 1.2)		Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)		Nicht enthalten sein dürfen:	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rohphosphat	«mit Rohphosphat»	1	2,5	Thomasphosphat, Glühphosphat					
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	«mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat»	3	5	Aluminiumcalciumphosphat					
		4	2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat					
Aluminiumcalciumphosphat	«mit Aluminiumcalciumphosphat»	1	2,5	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat					
		3	5	andere Phosphatarten					
		4	2	andere Phosphatarten					
Glühphosphat	«mit Glühphosphat»	1	2	andere Phosphatarten					
Thomasphosphat	«mit Thomasphosphat»	3	5	andere Phosphatarten					
weicherdigem Rohphosphat	«mit weicherdigem Rohphosphat»	4	2	andere Phosphatarten					
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	«mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil»	7	2	andere Phosphatarten					
		8	5	als in Spalte 1 genannte Phosphatarten					
Thomasphosphat, Konverterkalk mit Phosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10	8	andere Phosphatarten					
Dicalciumphosphat	«mit Dicalciumphosphat»	5	5	andere Phosphatarten					

7 Enthält der Dünger ausschliesslich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein
 8 Nach Abzug der Wasserlöslichkeit

B. Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
610	NPK-Dünger *	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20% 3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Ziff. 1.2). wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Siebdurchgänge nach Ziff. 1.3	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
611	NPK-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20% 5% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
612	NPK-Dünger mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff *	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20% 5% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
620	NPK-Dünger, umhüllt	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz	
621	NPK-Dünger, teilweise umhüllt	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; die Stickstoffformen 6 bis 9 dürfen nur im nicht umhüllten Anteil enthalten sein.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz, mindestens 25% des Produktes müssen umhüllt sein	
622	NPK-Dünger, mit umhülltem Stickstoff	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des Stickstoffs mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz, mindestens 50% der Granulate müssen umhüllt sein	Die Gehalte der Stickstoffformen 2 bis 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
630	NPK-Dünger, verkapselt	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Dingesalzen in Wasser, Ein-schliessen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklicher Hüllsubstanz	Der Dünger ist nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich in Verkehr zu bringen.
640	NPK-Dünger-Lösung *	2% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
650	NPK-Dünger-Suspension *	3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
660	NPK-Dünger-Suspension mit kohlen-saurem Magnesiumkalk	3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O 2% MgO 10% CaCO ₃ insgesamt 35%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse unter 1.4	durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugeben von kohlen-saurem Magnesiumkalk	
710	NP-Dünger ★	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Ziff. 1.2)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Siebdurchgänge nach Ziff. 1.3	auf chemischem Wege und durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
720	NP-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
730	NP-Dünger-Lösung *	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Ziff. 1.2)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Blureter: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2% nicht überschreitet.
731	NP-Dünger-Lösung mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	5% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60% heisswasserlöslich sein	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kaltewasserlöslichem und nur heisswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
740	NP-Dünger-Suspension *	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Blureter: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2% nicht überschreitet.
750	NK-Dünger *	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen die Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege und durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
751	NK-Dünger-Lösung mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutyliendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff *	5% 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 (Ziff. 1.1) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60% heisswasserlöslich sein	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kalteiswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
760	NK-Dünger mit Magnesium	3% N 5% K ₂ O 2% MgO insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 (Ziff. 1.1) wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesium	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen die Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10% beträgt.
770	NK-Dünger-Lösung *	3% N 5% K ₂ O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen die Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
780	NK-Dünger-Suspension *	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 (Ziff. 1.1) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Dünger darf mit dem Hinweis «biuretarm» gekennzeichnet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2% nicht überschreitet.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
810	PK-Dünger *	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Siebdurchgang nach Ziff. 1.3	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
820	PK-Dünger	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid			
830	PK-Dünger mit kohlen-saurem Kalk	10% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O 40% CaCO ₃	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃	durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugeben von kohlen-saurem Kalk, auch aus Meeressalgen	
831	PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O P ₂ O ₅ und K ₂ O insgesamt 18% 10% CaO	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5,6 oder 10 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugeben von Konverterkalk oder Hüttenkalk, auch Zugeben von Konverterkalk mit Phosphat oder Hüttenkalk mit Phosphat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
840	PK-Dünger-Lösung *	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid			auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
850	PK-Dünger-Suspension *	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Ziff. 1.4		auf chemischem Wege und durch Suspendedenen Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
851	PK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O 2% MgO 10% CaCO ₃ insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 (Ziff. 1.2) wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Ziff. 1.4		auf chemischem Wege und durch Suspendedenen Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Anmeldpflichtige Dünger

Organische und organisch-mineralische Dünger

A. Allgemeine Anforderungen

Aufbereiten im Sinne der Spalte 6 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienischen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.

Spezielle Kennzeichnungen

1. Die verwendeten Ausgangsmaterialien sind anteilmässig anzugeben; auf die Zugabe weiterer Mineraldünger kann hingewiesen werden.
2. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
1% Magnesiumoxid oder 0,6% Magnesium, 1,1% Natrium, 1% Schwefel.
3. Im Falle einer Angabe nach der Nummer 2 muss die Typenbezeichnung nach Spalte 2 durch die Angabe «mit ...» sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Dünger mehrere Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammer hinzugefügt sein.

B. Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
910	Organischer Stickstoffdünger	5% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
911	Organischer Stickstoffdünger	14% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweisses, Trocken	Der Dünger darf nur in geschlossenen Packungen gewerbmässig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholung) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Produkts zweckmässige Art der Lagerung muss hingewiesen sein.
912	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Stickstoff	25%–35% organische Substanz; 12% N	Organische Substanz Gesamtstickstoff	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff-formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
913	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Stickstoff	35%–50% organische Substanz; 6% N	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
920	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Phosphor	25%–35% organische Substanz; 12% P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
921	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Phosphor	35%–50% organische Substanz; 6% P ₂ O ₅	Gesamtphosphat Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
930	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Kalium	25%–35% organische Substanz; 18% K ₂ O	Gesamtphosphat Organische Substanz wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
931	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Kalium	35%–50% organische Substanz; 9% K ₂ O	Organische Substanz wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
940	Organischer Mehrnährstoffdünger mit zwei oder drei der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium	25%–35% organische Substanz; von jedem der beigemischten Hauptnährstoffe je 3%; insgesamt 17%	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
941	Organischer Mehrnährstoffdünger mit zwei oder drei der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium	35%–50% organische Substanz; von jedem der beigemischten Hauptnährstoffe je 2%; insgesamt 17%	Gesamtstickstoff Gesamphosphat wasserlösliches Kaliumoxid Organische Substanz	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
950	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Zusatz von Stickstoff	50% organische Substanz; 3% N	Gesamtstickstoff Gesamphosphat wasserlösliches Kaliumoxid Organische Substanz	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
951	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Zusatz von Phosphor	50% organische Substanz; 3% P_2O_5	Gesamtstickstoff Organische Substanz Gesamphosphat	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
952	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Zusatz von Kalium	50% organische Substanz; 3% K ₂ O	Organische Substanz wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
953	Organischer Mehrnährstoffdünger mit Zusatz von zwei oder drei der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium	50% organische Substanz; 1% N 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	Organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Evtl. physikalisch aufbereitet	Es können auch Mg, Na, S und Spurenelemente zugesetzt werden.
960	Organischer NPK-Dünger	4% N 6% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	Organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kali	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von a) Guano b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugabe von Hofdüngern	Die Aufbereitung nach Spalte 6 ist anzugeben.
961	Organisch-mineralische NPK-Dünger-Suspension	4% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 14%	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngern, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Der Dünger darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muss hingewiesen sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
962	Organisch-mineralische NPK-Dünger-Lösung	4% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 14%	Gesamtstickstoff; Gesamthosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngern, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Der Dünger darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmässige Art der Lagerung muss hingewiesen sein.
963	Organische Stickstoffdünger-Lösung	9% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweisses	Der Dünger darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmässig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmässige Art der Lagerung muss hingewiesen sein.
964	Organisch-mineralische Stickstoffdünger-Lösung	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5% N	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweisses unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammoniumsulfat	Der Dünger darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmässig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmässige Art der Lagerung muss hingewiesen sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
965	Organischer NP-Dünger	3% N 4% P ₂ O ₅ insgesamt 9%	Organisch gebundener Stickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugaben von Hofdüngern Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
966	Organischer NPK-Dünger	4% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 14%	Gesamtstickstoff; Gesamtposphat wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugaben von Hofdüngern Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngern, auch Zugaben von Gesteinsmehl	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff oder Lignin muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
967	Organischer NP-Dünger	5% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 12%	Gesamtstickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugaben von Hofdüngern Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff und Mischen mit Phosphatdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydhamstoff oder Lignin muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
968	Organischer NK-Dünger	5% N 5% K ₂ O insgesamt 12% Kaliumoxid	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe auch Zugaben von Hofdüngern Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff und Mischen mit Kalidüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutyridendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff oder Formaldehydharnstoff und Mischen mit Kalidüngern Lignin muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
970	Torfmischdünger	30% organische Substanz; 1% N	Organische Substanz; Gesamtstickstoff	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer Dünger	
971	Torfmischdünger	30% organische Substanz; 1% N; 1% P ₂ O ₅	Organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtposphat	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamtposphat	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer Dünger	
972	Torfmischdünger	30% organische Substanz; 1% P ₂ O ₅ ; 1% K ₂ O	Organische Substanz; Gesamtposphat wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Phosphat bewertet als Gesamtposphat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer Dünger	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
973	Torfmischdünger	30% organische Substanz; 1% N; 1% P ₂ O ₅ ; 1% K ₂ O	Organische Substanz; Gesamtnickstoff; Gesamtposphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfnickstoffs bewertet als Gesamtnickstoff; Phosphat bewertet als Gesamtposphat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer Dünger	
974	Organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle	25% organische Substanz; 8% N 3% P ₂ O ₅ 6% K ₂ O insgesamt 14%	Organische Substanz; Gesamtnickstoff; Stickstoff; Gesamtposphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust Stickstoff bewertet als Gesamtnickstoff, mindestens 30% des angegebenen Stickstoffs organisch gebundener Stickstoff Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Gülle durch Entwässern und Trocknen unter Zugabe von mineralischer Dünger, auch Lignin oder Gesteinsmehl	Die Art der verwendeten Gülle und Mineraldünger muss angegeben sein. Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff oder Lignin muss der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein. Der Dünger darf keine keimfähigen Samenkörner enthalten; es dürfen nur unbedenkliche Produktionshilfsmittel verwendet werden.
980	Vogelguano (Echter Guano)	6% N 12% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	Gesamtnickstoff; Gesamtposphat; Gesamtkali		Aus naturgetrockneten Exkrementen fischfressender Vögel sowie evtl. vereinzelt getrockneten Vogelkadavern bestehendes gemahlenes Produkt	Auf die Herkunft ist hinzuweisen (z.B. Peruano).

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
981	Aufgeschlossener Guano	7% N 9% P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Phosphat		Mit Säure aufgeschlossener Naturguano	Auf das Ausgangsmaterial ist hinzuweisen.

Anmeldepflichtige Dünger Dünger mit Spurennährstoffen

A. Allgemeine Anforderungen

Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsform vorliegt:

1. Chelatbildner:	
DTPA	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED ⁹	$C_2H_2O_6N_2$
NTA	$C_6H_9O_6N$
oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze	
2. Sonstige Komplexbildner:	
HEDPA ¹⁰	$C_3H_8O_7P_2$
Zitronensäure ¹¹	
Diäthylentriaminpentaessigsäure	
Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	
Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	
Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl) essigsäure	
Äthylendiamintetraessigsäure	
Hydroxy-2-äthylendiamintrissäure	
Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	
Nitrotrissäure	
Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	

⁹ Nicht bei Düngern, die als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sind

¹⁰ Nicht bei Düngern, die als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sind

¹¹ Nicht bei Düngern, die als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sind

Spezielle Kennzeichnung

1. Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, ist sein Gehalt im Dünger unmittelbar hinter der Erwähnung des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten anzugeben und zwar in Form «...als Chelat von ...» oder «...als Komplex von...»; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners kann dessen Kurzbezeichnung verwendet werden.
2. Bei Düngern mit Spurennährstoffen ist auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand; Wiederholungen; Anwendungstechnik) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen; die Dünger sind mit dem Hinweis zu kennzeichnen: «Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge insbesondere im Hinblick auf den Bodenschutz nicht überschreiten».
3. Dünger, die einem in Spalte 2 mit einem Stern (★) versehenen Düngertyp entsprechen, dürfen als «EG-DÜNGEMITTEL» bezeichnet sein.

B. Anforderungen an die einzelnen Dünger Zugabe von Spurennährstoffen zu Dünger der in den Teilen 1 bis 3 aufgeführten Typen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger					
1010	Typenbezeichnung für Dünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angaben «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge von Spalte 3	a) Acker- und Grünland 0,01% B 0,002% Co 0,01% Cu 0,5% Fe 0,1% Mn 0,001% Mo, oder 0,01% Zn b) Gartenbau oder Blattdüngung 0,01% B 0,002% Co 0,002% Cu 0,02% Fe 0,01% Mn 0,001% Mo 0,002% Zn	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
				Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	wie in den entsprechenden Artikeln; Zugabe von Spurennährstoffen	Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 ist hinzuweisen; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Dünger vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes erlaubt, sofern die in Spalte 3 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind;
						bei der Erwähnung der Gehalte sind anzugeben: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

2. Organische und organisch-mineralische Dünger

1011 Typenbezeichnung für Dünger, ausser für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 2

0,02% B
0,01% Cu
0,05% Mn
0,01% Zn

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt

wie in den entsprechenden Artikeln: Zugeben von Spurennährstoffen

1012 Typenbezeichnung für Torfmischdünger, ergänzt durch die Angaben «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angabe «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihrer chemischen Symbole in der Reihenfolge der Spalte 2

0,01% B
0,01% Fe
0,003% Cu

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt

wie im entsprechenden Artikel: Zugeben von Spurennährstoffen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
Spurennährstoffdünger						
1. Bordünger						
1020	Calciumborat *	7% B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandemit	
1030	Boräthanolamin *	8% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminäthanol	
1040	Natriumborat *	10% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	
1050	Borsäure *	14% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säuren	
1060	Bordünger-Lösung *	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	
1070	Bordünger-Suspension *	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	
2. Kobaltdünger						
1110	Kobalchelat *	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes in Chelatform	Kobalchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil an Co sind anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1120	Kobaltsalz *	19% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1130	Kobaltdünger-Lösung *	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobaltchelat in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.
3. Kupferdünger						
1210	Dünger auf Kupferbasis *	5% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat, auch Zugabe von unbedenklichem Trägerstoff	Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben. Die Zusammensetzung nach Spalte 6 muss angegeben sein.
1220	Kupferchelat *	9% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
1230	Kupfersalz *	20% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1240	Kupferhydroxid *	45% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1250	Kupferoxid *	70% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferoxid	
1251	Kupferoxichlorid	50% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	
1252	Kupferoxichlorid-Suspension	17% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	
1260	Kupferdünger-Lösung *	3% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupferchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes sind anzugeben.
4. Eisendünger						
1310	Eisenchelat *	5% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80% Fe in Chelatform	Eisenchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
1320	Eisensalz *	12% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1330	Eisendünger-Lösung *	2% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder Eisenchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1340	Eisendünger-Suspension	5% Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamteisen, mindestens 2% Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
5.	Mangandünger					
1410	Manganchelat *	5% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
1420	Mangandünger *	17% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
1430	Mangansalz *	17% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Manganoxid	
1440	Manganoxid *	40% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80% bei 0,063 mm	Manganoxid	
1450	Mangandünger-Lösung *	3% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Lösen von Mangansalz oder einem Mangan-chelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes sind anzugeben.
6.	Molybdändünger					
1510	Molybdändünger *	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1520	Natriummolybdat *	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Natriummolybdat	
1530	Ammoniummolybdat *	50% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Ammoniummolybdat	
1540	Molybdändünger-Lösung *	3% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	
7. Zinkdünger						
1610	Zinkchelat *	5% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinkchelate; mindestens 80% des angegebenen Gehalts in Chelatform	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
1620	Zinksalz *	15% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinksalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
1630	Zinkoxid *	70% Zn	Gesamtzink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Zinkoxid enthält	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
1640	Zinkdünger *	30% Zn	Gesamtzink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1650	Zinkdünger-Lösung	3% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Lösen von Zinksalz oder einem Zinkchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes sind anzugeben.
8.	Spurennährstoff-Mischdünger					
1660	Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoffmischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angaben «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 3	<p>Spurennährstoffe</p> <p>a) nur in mineralischer Form</p> <p>0,2% B</p> <p>0,02% Co</p> <p>0,5% Cu</p> <p>2% Fe</p> <p>0,5% Mn</p> <p>0,02% Mo</p> <p>0,5% Zn</p> <p>b) in Chelat- oder Komplexform</p> <p>0,2% B</p> <p>0,02% Co</p> <p>0,1% Cu</p> <p>0,3% Fe</p> <p>0,1% Mn</p> <p>0,1% Zn</p> <p>insgesamt mindestens: in fester Form 5%, in Lösung 2%</p>	<p>Bor</p> <p>Kobalt</p> <p>Kupfer</p> <p>Eisen</p> <p>Mangan</p> <p>Molybdän</p> <p>Zink</p>	<p>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt</p>	<p>Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser</p>	<p>Der Düngertyp ist je nach Beschaffenheit als «Spurennährstoff-Mischdünger» oder «Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung» zu bezeichnen; der Dünger hat mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe zu enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner sind anzugeben; bei der Angabe der Gehalte sind anzugeben:</p> <p>a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;</p> <p>b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.</p>

Anmeldepflichtige Dünger Mineralische und organische Bodenverbesserungsmittel

A. Allgemeine Anforderungen

1. Bodenverbesserungsmittel dürfen in der Trockensubstanz insgesamt höchstens 3% von einem oder mehreren folgender Stoffe enthalten: Stickstoff, Phosphat, Kalium oder Schwefel.
2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Spalte 6 gelten die Mindestgehalte und die angegebenen Gehalte an Ca und Mg auch dann, wenn der Dünger anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.
3. Aufbereiten im Sinne der Spalte 6 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienischen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.

Spezielle Kennzeichnungen

1. Bei mineralischen Bodenverbesserungsmitteln mit einer basischen Wirkung sind der Ca- und Mg-Gehalt in den entsprechenden Oxidformen anzugeben.
2. Die verwendeten Ausgangsmaterialien sind anteilmässig anzugeben.

B. Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	Mineralische Bodenverbesserungsmittel					
1710	Kohlensäurer Kalk (Kohlensäurer Magnesiumkalk)	75% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm; 70% bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%, ab einem Gehalt von 25% MgCO ₃ mindestens 10%; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat: aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Kohlensäurer Magnesiumkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10% hat; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetzbar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1711	Kohlensäurer Kalk mit Torfzusatz	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,5 mm; 50% bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Um- setzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%	Calciumcarbonat, Torf aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von bewilligten Azo- tobacter	Der Dünger darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetz- bar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität min- destens 80% beträgt.
1712	Kohlensäurer Kalk aus Meeresalgen	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3%, bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitsein- fluss	Calciumcarbonat, aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hinge- wiesen sein, wenn er, bewer- tet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1713	Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)	65% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ ; in 2%iger Ameisensäurelösliches Phosphat	Kalk bewertet als; CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugabe von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm; 70% bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm; 90% bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «kohlen-saurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an MgCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1714	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65% CaCO ₃ 5% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; alkalisch-ammonicitrat-lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Calciumcarbonat, Alkaliciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm; 70% bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm; 75% bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «kohlen-saurer Magnesiumkalk mit weicherdüngem Rohphosphat» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 6 zugegebenen Phosphate sind anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1715	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)	50% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumcarbonat; alkalisch ammonocitratlösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammonocitratlösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Calciumcarbonat, Alkaliciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm; 70% bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm; 75% bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «kohlen-saurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 6 zugegebenen Phosphate sind anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1716	Kohlensaurer Kalk mit Schwefel (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel)	65% CaCO ₃ 2% S	Calciumcarbonat; Schwefel	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Reaktivität bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30% ab einem Gehalt von 25% MgCO ₃ mindestens 10% Schwefel bewertet als S; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm; 70% bei 1,0 mm; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften, auch Granulierung des auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «kohlen-saurer Magnesiumkalk mit Schwefel» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10% hat; der Dünger darf mit dem Hinweis «leicht umsetzbar» gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1720	Brannkalk (Brannkalk, körnig) (Magnesium- Brannkalk), (Magnesium- Brannkalk, körnig)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 0,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein.	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Mag- nesium-Brannkalk» bezeich- net sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% be- trägt, zusammen mit dem an- gegebenen Gehalt an Cal- ciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich ange- geben ist; der Dünger darf als «Brannt- kalk, körnig» oder «Mag- nesium-Brannkalk, körnig» bezeichnet sein, wenn er je- weils folgenden Anforderun- gen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1721	Branntkalk mit Schwefel (Branntkalk, körnig, mit Schwefel, Magnesium-Branntkalk mit Schwefel, Magnesiumbranntkalk, körnig, mit Schwefel)	60% CaO 2% S	Calciumoxid; Schwefel	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 0,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein, Schwefel bewertet als S	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Magnesium-Branntkalk mit Schwefel» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; der Dünger darf als «Branntkalk, körnig» oder «Magnesium-Branntkalk, körnig» bezeichnet sein, wenn er jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1722	Stückkalk (Magnesium- Stückkalk)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Magnesium-Stückkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
1730	Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm, 80% bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Trennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Magnesium-Löschkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesium als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1731	Mischkalk (Magnesium- Mischkalk)	55% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens $\frac{1}{4}$ des angegebenen Gehalts als Oxid Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm, 50% bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid auch Magnesiumcar- bonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensau- rem Kalk, Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilwei- ses Brennen von Kalk- stein, Dolomit	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Ma- gnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Mag- nesium-Mischkalk» bezeich- net sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO mindestens 15% be- trägt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestge- halt erreicht ist und Mag- nesiumoxid als Nährstoff zu- sätzlich angegeben ist.
1740	Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch Vermahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 3% beträgt; der Dünger darf als «Hütten- kalk, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anfor- derungen entspricht: Siebdurchgang 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6 mm.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1741	Hüttenkalk mit weicherdtigem Rohphosphat	40% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid mineralsäurelösliches Phosphat, in 2% iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium; Tricalciumphosphat, Calciumphosphat Calciumcarbonat aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm Zugeben von weicherdtigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxido hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 3% beträgt; der Dünger darf als «Hüttenkalk, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprödukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 6 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6%.
1742	Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk, körnig mit Phosphat und Kali)	30% CaO 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumoxid in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonicitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b auch mineralsäurelösliches Phosphat und in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangs-stoffs Hüttenkalk: a) 97% bei 1 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonicitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b, Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder Absieben Zugeben aufgeschlossener Phosphate (weicherdtiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b) und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxido hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Hüttenkalk, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprödukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 6 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6%.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1743	Konverterkalk	40% CaO	Calciumoxid	<p>Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang:</p> <p>a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm; 40% bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%</p> <p>c) 97% bei 2,0 mm 50% bei 0,315 mm</p>	<p>Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Mangaverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle, deren Silikatgehalt, bewertet als SiO₂, mindestens 20% beträgt</p>	<p>Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 3% beträgt; als Ausgangsstoff muss angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b) «Abgestiebte Konverterschlacke»; nach Buchstabe c) «Pfannenschlacke».</p>

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1744	Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonocitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonocitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Mangolverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugaben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 3% beträgt; der Dünger darf als «Konverterkalk mit Phosphat, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 5 ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1745	Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig)	30% CaO 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoniumcitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoniumcitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm b) 97% bei 3,15 mm, 40% bei 0,315 mm, Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure mindestens 30%; c) 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganganverbindungen; Zuteilen von aufgeschlossenen Phosphat und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO mindestens 3% beträgt; der Dünger darf als «Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig» bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 6 Buchstabe a) ausgemahlen ist und der Dünger folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente «Konverterkalk mit Phosphat und Kali»: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muss angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe b) «Abgesiebte Konverterschlacke», Buchstabe c) «Pfannenschlacke».
1750	Geflügelkotkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1751	Kalibrenntkalk (Kalium- Magnesium- Brenntkalk)	65% CaO 10% K ₂ O	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumoxid oder Hydroxid, auch Magnesiumoxid oder Hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Brenntkalk und Rückstandkali	Bei Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Dünger darf als «Kalium-Magnesium Brenntkalk» bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
1752	Rückstandkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm, 70% bei 1,0 mm.	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Bei Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; die Art der Kaltrückstände ist anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1753	Carbokalk	45% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaO	Calciumcarbonat und andere basisch wirkende Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag Brechen und Aufbereiten von Steinen	
1760	Gesteinsmehl (Steinmehl, Urgesteinmehl, Quarzmehl, Basaltmehl, Tonermehl)				Brechen und Ausstreuen vulkanischen Ausgangsmaterials (Rhyolite), Erhitzen bei Unterdruck	
1770	Perlit				Aufblähen des Tonminerals Vermiculit bei Temperaturen von rund 1100 Grad Celsius	
1771	Vermiculit				Aufblähen von Tonmineralien bei rund 1150 Grad Celsius	
1772	Leca					

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2.	Organische Bodenverbesserungsmittel					
1810	Torf	40% OS	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust	In Mooren aus Pflanzenrückständen gebildetes Material Trocknen von Torf	Aschegehalt höchstens 10 Prozent.
1811	Torfmull	70% OS	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust		

**Anmeldepflichtige Dünger
Hof- und Abfalldünger sowie weitere Erzeugnisse**

A. Allgemeine Anforderungen – Spezielle Kennzeichnung

1. Für das Inverkehrbringen gelten ausserdem die Bestimmungen der Stoffverordnung (StoV)¹², der Tierseuchenverordnung (TSV)¹³ und der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA)¹⁴.
2. Auf die Herkunft des Ausgangsmaterials ist hinzuweisen.

B. Anforderungen an die einzelnen Düngertypen

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2010	Hofdünger				In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form	Nicht gewerbsmässig in Verkehr gebrachte Hofdünger sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.
2011	Getrockneter Mist	40% organische Substanz	Organische Substanz	Organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Trocknen und allenfalls Granulieren oder Pelletieren von Stallmist oder Tierexkrementen	Auf die Tierart, von der der Stallmist stammt, ist hinzuweisen.
2020	Klärschlamm					Anforderungen nach StoV.
12	SR 814.013					
13	SR 916.401					
14	SR 916.441.22					

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2030	Kompost					Anforderung nach Sto V.
2045	Wollstaub	3% N	Organischer Stickstoff	Stickstoff bewertet als organischer Stickstoff	Stickstoffreiche Abfälle aus der Verarbeitung von Wolle und entsprechendem Material	Auf die Herkunft ist hinzuweisen; der Gehalt an organischem Stickstoff ist anzugeben.
2060	Holzasche					
2070	Zusätze zu Hofdüngern					Zusätze zu Gülle oder Mist.
2080	Mischungen der Erzeugnisse 2010 bis 2070					

Anhang 2
(Art. 3)**Als Dünger verbotene Produkte**

- a. Blutmehl und andere Blutprodukte;
- b. Gelatine aus Abfällen von Wiederkäuern;
- c. Fleischmehl und Fleischknochenmehl;
- d. Griebenmehl und Griebenkuchen;
- e. Knochenschrot;
- f. Fett, das aus nicht geniessbaren Teilen von Schlachtabfällen extrahiert wurde;
- g. Horn- und Klauenmehl;
- h. Produkte, die aus Produkten nach den Buchstaben a-g hergestellt wurden;
- i. Abfälle der Produkte nach den Buchstaben a-h.

Anhang 3
(Art. 7)**Vorschriften über die Mindestqualität von Düngern**

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Hofdünger, Klärschlamm, Kompost sowie mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger. Für Klärschlamm und Kompost gelten entsprechende Qualitätskriterien der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986¹⁵ (Stoffverordnung, StöV).

Die Eignung von Düngern, die aus Abfallstoffen hergestellt werden, ist gegeben, wenn sie

- der Pflanzenernährung dienen,
- eine Verbesserung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens bewirken; oder
- die Eigenschaften bzw. die Wirkung von Düngern verbessern oder ihre Anwendung erleichtern
- zur Einsparung von nicht erneuerbaren Rohstoffen oder von Energie sowie zum Schliessen von Stoffkreisläufen beitragen.

Allgemein gültige Qualitätsanforderungen

In der Regel verursacht selbst die Verwendung von biogenen Abfällen aus dem natürlichen Stoffkreislauf als Dünger, höhere Schadstofffrachten als beispielsweise der Einsatz von schadstoffarmen Mineraldüngern. Schadstoffeinträge in landwirtschaftlich genutzte Böden zu vermindern, bleibt oberstes Gebot eines vorsorglichen Bodenschutzes.

Höchstfrachten an Schadstoffen

Bei Verwendung von Düngern dürfen pro Hektare und Jahr (im Durchschnitt von 3 Jahren) höchstens die folgenden Frachten an Schwermetallen und organischen Schadstoffen ausgebracht werden. Die aufgeführten Werte sind im Sinne eines Minimierungsgebots möglichst weit zu unterschreiten.

Höchstfrachten an Schadstoffen pro Hektare und Jahr

Cadmium (Cd)	5 g	Molybdän (Mo)	20 g	AOX ^I	500 g
Kobalt (Co)	60 g	Nickel (Ni)	80 g	PCDD/PCDF II	60 µg I-TEQ
Chrom (Cr)	300 g	Blei (Pb)	300 g	PAK Summe III	17 g
Kupfer (Cu)	600 g	Vanadium (V)	600 g	Benzo(a)pyren	3 g
Quecksilber (Hg)	5 g	Zink (Zn)	2000 g	PCBI IV	1 g

I Adsorbierbare organische Halogenverbindungen.

II Summe der polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und polychlorierten Dibenzofurane; Masseinheit: Internationale Toxizitätsäquivalente (I-TEQ).

III Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluorene, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzof(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene.

IV Polychlorierte Biphenyle (Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180).

Grenzwerte für Schadstoffe

Dünger werden aufgrund der Summe ihrer Gehalte an Gesamt-Stickstoff (N_{ges}), Phosphor (P) und $1/5 \times$ Kalium (K/5) sowie aufgrund ihres Gehalts an organischer Substanz (OS) der zutreffenden Klasse I_{a-c}-5_{a-c} bewertet und zugeteilt.

Sie dürfen die unten aufgeführten Grenzwerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe der jeweiligen Spalte nicht überschreiten¹⁶. Besteht ein Dünger aus verschiedenen Ausgangsmaterialien, gelten die Grenzwerte sowohl für die einzelnen Ausgangsmaterialien als auch für das Endprodukt.

Dünger dürfen nicht mit andern Düngern oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, deren Schadstoffgehalt durch Verdünnen herabzusetzen.

¹⁶ Erzeugnisse mit einem niedrigen Nährstoffgehalt werden zur Düngung einer Kultur in höheren Mengen ausgebracht als solche mit einem hohen Nährstoffgehalt. Um den Schadstoffeintrag in die Böden bei einer höheren Ausbringungsmenge auf ein vergleichbares Mass zu begrenzen, müssen erstere strengere Grenzwerte für Schadstoffe erfüllen. Die organische Substanz eines Erzeugnisses wird nach dem Ausbringen im Boden abgebaut. Die im Erzeugnis enthaltenen Schadstoffe werden dadurch umso stärker angereichert, je höher der Gehalt an organischer Substanz ist. Daher gelten für Erzeugnisse mit einem hohen Gehalt an organischer Substanz strengere Grenzwerte.

Die Zulassungsstelle kann Abweichungen der oben aufgeführten Anforderungen zulassen, sofern dies aufgrund der stofflichen Zusammensetzung eines Düngers notwendig ist (z.B. wenn andere Nährstoffe als N, P, K wertbestimmend sind).

Grenzwerte für Schadstoffe in g/t TS		0-5		5,1-10		10,1-25		25,1-50		> 50						
N _{ges} +P+K ₂ [kg/t TS]	OS [Prozent TS]	>60	<20	>60	<20	>60	<20	>60	<20	>60	<20					
Klasse		1 _a	1 _b	1 _c	2 _a	2 _b	2 _c	3 _a	3 _b	3 _c	4 _a	4 _b	4 _c	5 _a	5 _b	5 _c
Cadmium (Cd) ^I		0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,7	0,3	0,7	1,5	0,7	1,5	3	1,5	3	3
Cobalt (Co)		5	5	5	5	5	10	5	10	20	10	20	40	20	40	40
Chrom (Cr) ^I		12	12	25	12	25	50	25	50	100	50	100	200	100	200	200
Kupfer (Cu)		20	20	20	20	20	40	35	65	130	75	150	300	200	400	400
Quecksilber (Hg)		0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,5	0,3	0,7	1,5	0,7	1,5	3	1,5	3	3
Molybdän (Mo)		2	2	2	2	2	3,5	2	3,5	6,5	3,5	6,5	13	6,5	13	13
Nickel (Ni)		10	10	10	10	10	10	15	20	30	20	30	40	30	50	50
Blei (Pb)		12	12	25	12	25	50	40	80	100	80	100	200	100	200	200
Vanadium (V) ^I		25	25	50	25	50	100	50	100	200	100	200	400	200	400	400
Zink (Zn)		75	75	75	75	75	150	180	270	540	270	650	1300	650	1300	1300
AOX ^{II}		20	20	20	20	40	75	40	75	150	75	150	300	150	300	300
PCDD/PCDF III, VI		2,5	2,5	5	2,5	5	10	5	10	20	10	20	40	20	40	40
PAK Summe IV		0,5	0,5	1	0,5	1	2	1	2	4	2	4	8	5	10	10
Benzo(a)pyren		0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,4	0,2	0,4	0,8	0,4	0,8	1,6	1	2	2
PCBV		0,012	0,012	0,025	0,013	0,025	0,05	0,05	0,1	0,2	0,1	0,2	0,4	0,25	0,5	0,5

Bemerkungen zu Tabelle «Grenzwerte für Schadstoffe in g/t TS»

TS = Trockensubstanz

- I Für Erzeugnisse aus tierischen Abfällen gelten die Grenzwerte für Cd, Cr und V gemäss Stoffverordnung¹⁷ Anhang 4.5 Ziff. 222
- Cadmium (Cd) 50 g pro Tonne Phosphor, sofern der Phosphorgehalt mehr als 1 Prozent beträgt;
 - Chrom (Cr) 2000 g pro Tonne Trockensubstanz;
 - Vanadium (V) 4000 g pro Tonne Trockensubstanz.
- Für die übrigen Schadstoffe gelten die Grenzwerte gemäss Tabelle.
- II–V siehe Fussnoten I–IV zu Tabelle «Höchstfrachten an Schadstoffen pro Hektare und Jahr»
- VI Masseinheit: µg I-TEQ pro Tonne Trockensubstanz.

Höchstegehalte an Fremdstoffen

Dünger dürfen höchstens die im folgenden aufgeführten Fremdstoffgehalte aufweisen.

Totalgehalt an Fremdstoffen (Metall, Glas, Kunststoffe, usw.) ohne Steine mit mehr als 2 mm Durchmesser:
höchstens 0,5% Gewichtsanteil in der Trockensubstanz

Gehalt an flächigen Kunststoffen (Plastikfetzen, Folien, Säcke, Schnüre, Styropor usw.) **und Alufolie**
mit mehr als 2 mm Durchmesser:
höchstens 0,1% Gewichtsanteil in der Trockensubstanz.

Der Gehalt an Steinen mit mehr als 5 mm Durchmesser soll möglichst niedrig sein, so dass die Qualität eines Düngers nicht beeinträchtigt wird.

¹⁷ SR 814.013

Anhang 4
(Art. 7)**Toleranzen**

- Die in diesem Anhang festgelegten Toleranzen stellen die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes von dem zugesicherten Nährstoffgehalt dar.
- Sie dienen dazu, Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.
- Ist für einen Nährstoff kein Höchstwert angegeben, dann bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Überschreitung des zugesicherten Gehalts.
- Folgende Toleranzen werden auf die zugesicherten Nährstoffgehalte bei den verschiedenen Düngertypen zugestanden:

N	MgO	andere Nährstoffe
in Gewichtsprozenten		

1 Mineralische Einnährstoffdünger**1.1 Stickstoffdünger**

Kalkmagnesiumsalpeter, Magnesiumnitrat	0,4	0,9	
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4		
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0		
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3		
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)			
bis 32%	0,8		
über 32%	0,6		
Ammonsulfatsalpeter umhüllt, Ammonsulfatsalpeter	0,8		
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9	
Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	0,8	0,9	0,67 Na
Harnstoff	0,4		
Ammonsulfat-Harnstoff	0,5		0,36 S
Oxamid, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5		
Stickstoffdünger mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	0,5		

	N	MgO	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten		
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6		
Kaliumnitrat-Lösung	0,6		1,2 K ₂ O
Magnesiumnitrat-Lösung	0,6	0,9	
Calciumnitrat-Lösung	0,4		
Harnstoff-Formaldehyd-Lösung	0,4		
Harnstoff-Formaldehyd-Suspension	0,4		

Muss in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehaltes des Düngers an Stickstoff, höchstens aber 2 Gewichtsprozent. Die beim jeweiligen Düngertyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
in Gewichtsprozenten		

1.2 Phosphatdünger

Thomasphosphat			
a. bei Gehaltsangabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b. bei Gehaltsangabe in einer Zahl	1,0		
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Dicalciumphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Aluminum-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen	0,8		

	P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 CaCO ₃
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	0,8		2,0 CaCO ₃ 1,0 MgCO ₃

Muss in einer Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehaltes des Düngers an Phosphat, höchstens aber 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngertyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.3 Kaliumdünger

	K ₂ O	MgO	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten		
Kalirohsalz	1,5	0,9	
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
Kaliumchlorid bis 55%	1,0		
über 55%	0,5		
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
Kaliumsulfat	0,5		
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9	
Rückstandkali, Rückstandkali-Suspension	1,0		
Kaliumsulfat-Lösung	1,0		0,76 S
Kaliumhydroxid-Lösung für Chlorid	1,0		0,2 Cl

CaO; CaCO₃ MgO; MgCO₃ andere Nährstoffe
in Gewichtsprozenten

1.4 Kalk- und Magnesiumdünger

Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃
Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃

	CaO; CaCO ₃	MgO; MgCO ₃	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten		
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Kalk mit weich- erdigem Rohphosphat und Kali	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅ 1,0 K ₂ O
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesium- kalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO ₃	1,0 MgO	0,36 S
Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stück- kalk, Löschkalk, Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	
Branntkalk mit Schwefel; Branntkalk, körnig mit Schwefel	3,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S
Magnesium-Branntkalk; Magnesium- Branntkalk, körnig; Magnesium- Stückkalk, Magnesium-Löschkalk, Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Magnesium-Branntkalk mit Schwefel; Magnesium-Branntkalk, körnig mit Schwefel	2,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, Hüttenkalk, körnig mit Phosphat und Kali, Hüttenkalk, körnig mit Phosphat oder Kali	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅ 1,0 K ₂ O
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konver- terkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅

	CaO; CaCO ₃	MgO; MgCO ₃	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten		
Konverterkalk mit Phosphat und Kali; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅ 1,0 K ₂ O
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Branntkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Rückstandskalk	3,0 CaO		
Carbokalk	3,0 CaO		
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	
Magnesiumchlorid-Lösung		0,9	
Magnesiumdünger-Suspension		0,9	
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9	
Elementarer Schwefel			0,36 S
Calciumsulfat	0,64		

	Ca	MgO	S	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten			

1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger

Calciumchlorid	0,64			
Calciumchlorid-Lösung	0,64			
Magnesiumsulfat		0,9	0,36	
Kieserit		0,9	0,36	
Kieserit mit Kali und Magnesium- carbonat		0,9		1,0 K ₂ O
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension		0,9		
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9		
Magnesiumhydroxid; Magnesium- hydroxid-Suspension		0,9		
Elementarer Schwefel			0,36	

	Ca	MgO	S	andere Nährstoffe
	in Gewichtsprozenten			
Calciumsulfat	0,64		0,36	
Schwefel-Magnesiumdünger	0,64	0,9	0,36	
	N, P ₂ O ₅ , K ₂ O		andere Nährstoffe	
	in Gewichtsprozenten			

2 Mineralische Mehrnährstoffdünger

2.1 für den einzelnen Nährstoff

Stickstoff	1,1 N
Phosphat	1,1 P ₂ O ₅
Kaliumoxid	1,1 K ₂ O

2.2 Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:

NPK-Dünger	1,9
NP-Dünger	1,5
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	1,5
bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium für Magnesium	0,9 MgO
bei PK-Düngern mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	3,0 CaO
bei NPK- und PK-Düngern mit kohlensaurem Kalk	3,0 CaCO ₃

2.3 Für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Löslichkeit $\frac{1}{10}$ des Nährstoffgesamtgehalts des Düngers, höchstens 2 Gewichtsprozent; die Summe der bei dem jeweiligen Düngertyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden

2.4 für Chlorid 0,2 Cl

		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
		in Gewichtsprozenten	
3	Organische- und organisch-mineralische Dünger		
3.1	Organische und organisch-mineralische Dünger und Mischdünger ausgenommen Torfmischdünger		
	a. für den einzelnen Nährstoff		
	Stickstoff	1,0 N	
	Phosphat	2,0 P ₂ O ₅	
	Kaliumoxid	1,0 K ₂ O	
	b. Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens organische und organisch-mineralische NPK-, NP und NK-Dünger	2,0	
	organisch-mineralische NK-Dünger mit Magnesium, für Magnesium		0,9 MgO
3.2	Torfmischdünger		
	a. für den einzelnen Nährstoff:		
	Stickstoff	0,2 N	
	Phosphat	0,2 P ₂ O ₅	
	Kaliumoxid	0,2 K ₂ O	
	b. negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	0,5	
3.3	Organisch-mineralische Mischdünger aus Gülle		
		1,0 N	
		1,0 P ₂ O ₅	
		1,0 K ₂ O	
4	Dünger mit Spurennährstoffen		
	Gehalt an Spurennährstoffen über 2%	0,4 Gewichtsprocente	
	Gehalt an Spurennährstoffen bis 2%	1/5 des angegebenen Gehaltes	
5	Toleranzen bei Gehaltsangaben an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel		
	Bei Angabe eines Gehaltes an Calcium, Magnesium und Schwefel betragen die Toleranzen 1/4 der angegebenen Gehalte von diesen Nährstoffen und höchstens folgende Werte:		
		In Gewichtsprozenten	
		Ca	0,64
		Mg	0,55
		MgO	0,9
		Na	0,67
		S	0,36

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.